

Zusammenfassung der Gemeinderatssitzung vom 24.02.25

1. Die Gemeinde Westerheim hat in der letzten Sitzung folgende Aufträge erteilt:

- Baugrunduntersuchungen für die Sanierung der Reutenbergstraße an die Firma geotechnik GbR, Altusried zu 4.272,10 € inkl. MwSt
- Baugrunduntersuchungen im Verlauf der Trasse für die Wasserverbundleitung Westerheim-Ungerhausen an die Firma geotechnik GbR, Altusried zu 4.886,14 € inkl. MwSt
- Nebennetzerkundung, Kanalreinigung und TV-Inspektion für die Reutenbergstraße, Westerheim an die Firma Male Kanaltechnik GmbH und Co. KG, Leutkirch zu 11.869,06 € brutto

2. Dem Neubau einer Gewerbehalle zur Vermietung auf dem Flurstück 1018 Teilfläche, Gemarkung Westerheim wird zugestimmt. Das Baugenehmigungsverfahren ist durchzuführen. Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Westerheim“ sind einzuhalten. Die vorgegebenen Abstände zu Nachbargrundstücken, besonders zu den öffentlichen Straßen und Wegen sind zu beachten. Nachdem keine Nutzung des Gebäudes angegeben ist, ist vor der Nutzungsaufnahme ein entsprechender Bauantrag in Form einer Tektur oder Nutzungsänderung vorzulegen.

3. Dem Bauantrag zum Anbau an das bestehende Wohnhaus, Dorfstraße 45, Günz, Westerheim wird zugestimmt. Bezüglich der Bebauungsplanvorschriften zur Ausführung eines Satteldachs mit einer Dachneigung von mindestens 20° wird das Einvernehmen zu einer Befreiung erteilt.

4. Die Gemeinde Westerheim stimmt dem Abbruch des Anwesens Kapellenweg 2, Westerheim zu und erteilt das Einvernehmen zur Beseitigung des Denkmals gemäß Art. 6 Abs. 1 Ziffer 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz.

5. Der Gemeinderat beschließt von der Umsetzung des Bauprogramms aus dem Jahre 2000 (Straßenbauplanung vom 28.06.2000, Ing. Büros Dippold + Gerold) teilweise Abstand zu nehmen und das Bauprogramm betreffend „Am Haag“ auf Flur-Nr. 93 Gemarkung Westerheim aufzuheben. Der Weg „Am Haag“ bleibt wie bisher ein öffentlicher Feld- und Waldweg und ist derzeit nicht weiter zum Anbau bestimmt. Der „Kapellenweg Ost“ ist eine eigene Erschließungsanlage.

6. Der Gemeinderat beschließt hinter den Festsetzungen des Bebauungsplans „Roßäcker“, im Bereich der Erschließungsanlage „Fürsthaldenweg West-Ost“ teilweise zurückzubleiben. Entgegen den Festsetzungen soll die Erschließungsanlage „Fürsthaldenweg West-Ost“ auf Flur-Nr. 77, Gemarkung Westerheim, in der Ausdehnung Richtung Osten nicht bis zum Ende des Geltungsbereichs des

Bebauungsplanes hergestellt werden. Die Erschließungsanlage „Fürsthaldenweg West-Ost“ umfasst im Osten lediglich die Herstellung bis einschließlich Fürsthaldenweg 34, dieses, am östlichen Ende liegende Baugrundstück Flur-Nr. 80/3 Gemarkung Westerheim wird ordnungsgemäß von der Erschließungsanlage erschlossen und unterliegt vollumfänglich der Beitragspflicht. Ein Zurückbleiben hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes, beeinträchtigt weder die Funktionsfähigkeit der Anlage noch wird dadurch die Verkehrssicherheit gefährdet.

7. Kirchplatz Westerheim

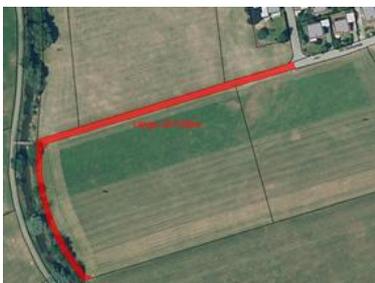
Die Bürgermeisterin zeigt hierzu nochmals den aktuellen Plan und erklärt, dass die Vorstandschaft der Teilnehmergeinschaft der Dorferneuerung Westerheim V am 13. Februar 2025 getagt und zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Beschlüsse gefasst hat. Die Planunterlagen waren in der Zeit vom 22.01.2025 bis 05.02.2025 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Westerheim ausgelegt. Stellungnahmen aus der Einwohnerschaft sind nicht eingegangen. Die Vorstandschaft hat über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange beraten und den Plan, wie vorliegend beschlossen. Nach der derzeitigen Kostenberechnung sind Baukosten in Höhe von 450.000 €, einschließlich der Errichtung eines Brunnens und einer Informationsstele, die ebenfalls in der Auslobung enthalten ist, veranschlagt.

- Ausführung und Auslobung Brunnen und Stele

in Abstimmung mit dem Amt für ländliche Entwicklung wird für die Gestaltung des Brunnens und der SCI-Steles ein Wettbewerb durchgeführt. Die Vorschläge sollten von einem Gremium bewertet werden. Auf die Ausführung eines zusätzlichen Trinkwasserbrunnens wird verzichtet.

Den Plan zum „Kirchplatz Westerheim“ finden Sie im Internet unter www.gemeinde-westerheim.de/Dorferneuerung.

8.1 Die gewidmete Ortsstraße „Stellwinkelweg“ ist aufgrund der überwiegenden Verkehrsbedeutung teilweise zum öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufen. Der Straßenzug umfasst eine Teilfläche der Fl.-Nr. 1463 Gemarkung Westerheim, er beginnt



Feldweg- Stellwinkelweg

an der nordwestlichen Ecke der Fl.-Nr. 1465 Gemarkung Westerheim und endet nach 0,328 km bei der Einmündung der Ortsstraße „Am Stellwinkel“ Fl.-Nr. 1463/1 Gemarkung Westerheim, Ecke Flurstück 1469 Gemarkung Westerheim. Straßenbaulastträger des nicht ausgebauten Feldweges sind die Eigentümer der angrenzenden Flurstücke.

8.2 Die Widmung der Ortsstraße „Am Stellwinkel 2. Teilstück“ wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i.



V. m. Art. 46 Abs. 2 BayStrWG geändert. Der Straßenzug erhält zukünftig die Bezeichnung „Am Stellwinkel“ und beginnt an der Einmündung in die „Erkheimer Straße“ Westerheim. Endpunkt ist die Einmündung in die „Hauptstraße. Die Straße „Am Stellwinkel“ umfasst mit einer Länge von 0,365 km, die Fl.Nrn. 1463/1 und 1463 (TF) Gemarkung Westerheim. Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Westerheim.

Ortsstraße „Am Stellwinkel“

9. Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 03.02.2025.